

1. Übungsklausur

Es scheint in der Tat keinen Grund mehr zu geben, warum wir diejenigen Vorschriften abtrennen sollten, die über ratende Reden¹ oder Lobreden gegeben werden müssen. Denn die meisten [sc. Vorschriften] sind gemeinsam. Aber dennoch scheint es mir die Aufgabe einer äußerst bedeutenden Person zu sein, zu etwas zu raten oder von etwas abzuraten. Denn es ist die Aufgabe eines weisen, ehrenhaften und beredten Mannes, seinen Ratschlag über die wichtigsten Dinge zu erklären, damit man durch den Verstand vorhersehen, durch die Autorität beweisen und durch die Rede überzeugen kann.

Dies muss man im Senat mit geringerem Aufwand² betreiben. Denn es ist eine weise Ratsversammlung, und man muss vielen anderen Leuten Raum zum Reden übrig lassen. Auch muss man den Verdacht vermeiden, sein Talent zur Schau zu stellen. Die Volksversammlung hat Raum für³ die ganze Wirkkraft der Rede und verlangt Nachdruck und Abwechslung. Deshalb ist beim Raten nichts wünschenswerter als Würde. Denn derjenige, der auf die Nützlichkeit abzielt, sieht nicht darauf, was der Ratende am meisten wünschen soll, sondern was er manchmal mehr verfolgt. Es gibt nämlich niemanden, zumal in einer so berühmten Bürgerschaft, der nicht glaubt, dass vor allem Würde erstrebt werden muss. Aber meistens siegt die Nützlichkeit, wenn ihr die Angst zugrunde liegt, dass nicht einmal die Würde aufrecht erhalten werden kann, wenn die Nützlichkeit vernachlässigt worden ist.

¹ ratende Rede: suasio, onis, f.

² Aufwand: apparatus, us, m.

³ Raum haben für: capere aliquid.